

## "Questions & Answers"

- Wer wird gefördert?

Kann sich der/die Antragsteller,-in als Projektleiter,-in mit einem Team bewerben oder ist die Förderung personenbezogen, d.h. Antragsteller,-in ist mehr oder weniger (kleinere Werkverträge) alleinige Projektbearbeiter,-in?

Mir scheint eine Ausweitung auf Teams sinnvoll

Selbstverständlich sind Anträge gemeinsam mit einem Team möglich. Es ist aber jedenfalls notwendig, dass es eine/n verantwortlichen ProjektleiterIn gibt, der/die als AnsprechpartnerIn für die eventuelle Förderung fungiert.

- In welcher Form werden die Ergebnisse erwartet?

Publikationen, inhaltlicher Endbericht, neue Kooperationen

Ähnlich wie beim FWF scheint mir ein Nachweis von Publikationen und aller anderen Ergebnisse (etwa Kooperationen für weitere Projekte udgl.m.) am sinnvollsten.

Die Ergebnisse müssen *lege artis* dokumentiert sein und in Form von durchgeführten und geplanten Publikationen (Originalartikel, Buchbeiträge, Tagungsbeiträge, ...) und aller anderen relevanten Ergebnisse, die in einer für die jeweilige Fachdisziplin typischen Art und Weisen aufbereitet sind, vorgelegt werden (innerhalb von 3 Monaten nach Projektende). Im Wesentlichen kann die Berichtslegung analog zu FWF-Projekten erfolgen.

- Ab wann wird das Geld ausgeschüttet?

Das ist für die Projektplanung und Prüfung der möglichen Durchführung durch die Antragstellenden in der Ausschreibung mitzuteilen.

Die Ausschüttung des Geldes erfolgt ab Projektbeginn direkt aus den schon an der BOKU vorhandenen Mitteln des Fonds.

- Können wir Partner aus der Wirtschaft (Planungsbüros) über Werkverträge (= Sachkosten) für ihre Mitarbeit bezahlen?

Der Schwerpunkt der Projektbearbeitung muss an der BOKU liegen. Darüber hinaus können externe Partner eingebunden werden, wenn es für die wissenschaftliche Bearbeitung des Forschungsprojektes notwendig ist. Dies ist im Antrag zu begründen.

- Wir möchten mit einer Jugendforscherin vom FH xxx zusammenarbeiten - Ist es möglich diese über einen Werkvertrag einzubinden.

Antwort sinngemäß wie zur Frage 1. Es wird auf die „Richtlinie des Rektorats zu Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag & Werkvertrag mit Neuen Selbständigen und Gewerbetreibenden / Forschungsstipendium (gemäß Rektoratsbeschluss vom 20.03.2012)“ verwiesen.

- Die Schulen würden im Rahmen des regulären Unterrichts mitmachen. Hier fallen also außer Sachkosten (für Moderationsmaterialien etc.) keine Werkverträge an. Ist es aber u.U. nötig von den Schulen (und auch anderen Partnern) eine Letter of Intent o.ä. beizulegen?

Wenn die Kooperation mit einer oder mehreren Schulen für die Durchführung des Forschungsprojektes notwendig ist, würde ich jedenfalls einen LoI empfehlen, auch wenn keine Kosten anfallen sollten, damit das Commitment des Kooperationspartners dokumentiert ist. Grundsätzlich muss aus dem Forschungsantrag klar ersichtlich sein, dass alle notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Forschungsprojektes vorliegen.

- Wenn jemand das Doktorat an der BOKU gemacht hat, nun nicht an der BOKU ist und mit dem Jubiläumsfonds wieder an die BOKU kommen möchte, darf er einreichen?

\* Das Doktorat muss nicht von der BOKU sein (wichtig ist nur bis max 7 J. nach Promotion, InhaberInnen von Professuren sind nicht antragsberechtigt.)

\* Die Arbeit muss schwerpunktmäßig an der BOKU durchgeführt werden, die Beantragung kann auch von auswärts erfolgen (allerdings mit Arbeitsplatzzusage eines Departments!)

\* Für 3M-finanzierte Personen gilt alles sinngemäß

- Kann man bei Projekten im Rahmen des Jubiläumsfonds Stadt Wien - BOKU auch nicht promovierte Personen als Mitarbeiter an Bord nehmen?

Selbstverständlich können Sie auch nicht promovierte Personen als MitarbeiterInnen an Bord nehmen. Es muss einfach nur wie üblich die für die vorgesehene projektspezifische Tätigkeit die dafür erforderliche Qualifikation dieser Person vorliegen.

- Ich bin nur nicht sicher, ob ich antragsberechtigt bin. Mein Doktorat war zwar vor 7 Jahren (2006), aber ich habe seit Kurzem eine Laufbahnstelle (Ass.Prof.).

Er/sie ist antragsberechtigt. Mit der Einschränkung im Ausschreibungstext (InhaberInnen von Professuren sind nicht antragsberechtigt) sind berufene ProfessorInnen (nach § 98 und 99 UG 2002) gemeint.